

21.02.2018
Drucksache 021/18

Anzeige von Nebentätigkeiten des Landrates gemäß § 17 Abs. 2
Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.03.2018	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	13.03.2018	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Zentrale Dienste
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget
Produktgruppe
Produkt

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Der Hauptverwaltungsbeamte hat gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW dem Kreistag jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Nebentätigkeiten des Vorjahres sowie die dafür erhaltene Vergütung vorzulegen.

Herr Landrat Michael Makiolla hat im Jahre 2017 nachstehende Nebentätigkeiten, die der Abführungspflicht unterliegen ausgeübt und hierfür folgende Vergütung erhalten:

- Westfälische Verkehrsgesellschaft (WVG)	180,00 €
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	360,00 €
- Sparkasse UnnaKamen	7.100,00 €
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna (WFG)	1.300,00 €
- Emschergenossenschaft	750,00 €
- Agentur für Arbeit Hamm	39,20 €
- RAG AG	400,00 €

Gesamt: **10.129,20 €**

Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze aus § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) sind somit keine Nebeneinnahmen an den Kreis Unna abzuführen.

Anlagen

keine